



Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.  
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Referat IV C 4  
Herrn Stephan Thaens  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Bundesverband  
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin  
Telefon 030 / 585 84 04 – 0  
Telefax 030 / 585 84 04 – 99  
E-Mail [info@bvl-verband.de](mailto:info@bvl-verband.de)  
Web [www.bvl-verband.de](http://www.bvl-verband.de)

Berlin, 24. Januar 2024

Per E-Mail: [IVC4@bmf.bund.de](mailto:IVC4@bmf.bund.de), [Stephan.Thuens@bmf.bund.de](mailto:Stephan.Thuens@bmf.bund.de)

## **Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer- und Feststellungserklärungen**

### **Bedarfsabfrage für die Entwicklung der Vordrucke, Anleitungen und elektronischen Datensätze zur Abgabe der Einkommensteuer- / Feststellungserklärungen für den VZ / FZ 2024**

GZ - IV C 4 - S 2532/23/10001 : 071 -  
DOK 2023/1166213

Sehr geehrter Herr Thaens,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. Dezember 2023 und die eingeräumte Möglichkeit, Anregungen und Änderungswünsche zur Gestaltung der Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer- und Feststellungserklärungen für den Veranlagungszeitraum 2024 übermitteln zu können.

Auch möchten wir auf unsere Stellungnahme vom 4. Juli 2023 verweisen mit der Bitte um erneute Prüfung der bisher nicht aufgegriffenen Hinweise.

#### **1. Anleitung zur Anlage Doppelte Haushaltsführung**

In der Anleitung zu Zeile 32 „Umzugskosten“ ist aufgeführt, dass die Pauschbeträge für sonstige Umzugsauslagen im Rahmen der doppelten Haushaltsführung nicht angesetzt werden können. Das ist zwar richtig, jedoch nicht vollständig. Die Pauschbeträge für sonstige Umzugsauslagen können angesetzt werden, wenn die doppelte Haushaltsführung dadurch beendet wird, dass der Lebensmittelpunkt wegen ausschließlich beruflichen Gründen (z. B. Wechsel des Arbeitsplatzes) an den Beschäftigungsort verlegt wird (vgl. R 9.11 Abs. 9 Satz 5, 2. Halbsatz LStR).

Des Weiteren regen wir an, die Erfassung der Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten aus der Anlage N in eine eigenständige Anlage zu überführen.

## **2. Anleitung zur Anlage Außergewöhnliche Belastungen**

### **Bestattungskosten**

In der Anleitung zur Anlage Außergewöhnliche Belastungen zählen zu anderen Aufwendungen auch die Bestattungskosten. Aufgrund des BFH-Urteils vom 15.06.2023 – VI R 33/20 (zum steuerpflichtigen Sterbegeld), wonach nur steuerfreie Ersatzleistungen die Bestattungskosten mindern, regen wir an, dies entsprechend zu ergänzen.

### **Pflegekosten**

Laut dem BFH-Urteil vom 10.08.2023 – VI R 40/20 ist die Unterbringung in einer Wohngemeinschaft der Unterbringung in einem Pflegeheim gleichgestellt, so dass Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund halten wir eine Ergänzung der Pflegekosten für die Unterbringung in einer Pflege-WG für sachdienlich.

## **3. Anleitung zur Anlage Kind**

Die Ausführungen in der Anleitung zu den Zeilen 51 bis 54 (Freibetrag wegen auswärtiger Unterbringung gem. § 33a Abs. 2 EStG) könnten dahingehend ergänzt werden, dass die auswärtige Unterbringung nicht ausbildungsbedingt erfolgt sein muss. Gem. R 33a.2 Abs. 2 Satz 5 EStR kommt es auf die Gründe für die auswärtige Unterbringung nicht an.

In der Anleitung zu den Zeilen 66 bis 72 (Kinderbetreuungskosten) ist bezüglich der Zahlung aufgeführt, dass die Rechnung durch den Rechnungsempfänger zu begleichen ist. Nach dem BMF-Schreiben vom 14.03.2012 (Rn. 24) ist der Sonderausgabenabzug auch möglich, wenn die Leistung vom Konto eines Dritten bezahlt wurde. Weil solche Fälle in der Praxis häufig vorkommen halten wir eine Ergänzung zum abgekürzten Zahlungsweg (z.B. Lebensgemeinschaften oder Großeltern) für sachdienlich.

Überdies halten wir einen Hinweis darauf, dass es bei der Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende nicht auf die Wahl der Veranlagungsart ankommt, für zweckmäßig.

## **4. Anleitung zur Anlage V**

In der Anleitung zu den Zeilen 79 bis 81 (Sonstige Kosten) halten wir einen Hinweis für sachdienlich, dass der Vermieter für einzelne Tage die Tagespauschale (Homeoffice-Pauschale) ansetzen kann, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 Nr. 6c EStG erfüllt sind.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Nöll, RA  
Geschäftsführer

Jana Bauer, LL.M.  
Stellv. Geschäftsführerin